

Fall 12

Luka Markić

27./28. Mai 2024

Sachverhalt

Der Gemeinderat (Exekutive) der Gemeinde X. traktandiert für die Gemeindeversammlung vom 15. April 2024 das Geschäft «Reglement Hundegesetz». Vorgeschlagen wird im Reglement unter anderem ein Verbot von Hunden im Stadtpark der Gemeinde X. Das kantonale Recht enthält keine Regelung zu Hunden (und alle bundesrechtlichen Vorgaben können für die Falllösung ignoriert werden).

Der Gemeinderat rechnet mit kontroversen Voten anlässlich der Gemeindeversammlung, da diese Frage auch schon in früheren Jahren diskutiert worden ist. Um für die Versammlung vom 15. April 2024 ein «unverbindliches Stimmungsbild» zu haben, richtet die Gemeindeverwaltung auf der Webseite der Gemeinde ein Diskussionsforum ein. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können dort Argumente für oder gegen das Hundeverbot im Stadtpark vorbringen und miteinander diskutieren, ähnlich, wie dies beispielsweise bei vielen Zeitungsartikeln der Fall ist (kommentieren, zurückschreiben, Kommentare positiv oder negativ bewerten etc.).

Bevor ein Kommentar auf der Webseite erscheint, öffnet sich ein Fenster. Darin ist zu lesen: «Das ist ein privates Forum politisch Interessierter, deren Meinung nicht mit derjenigen der Gemeinde übereinstimmen muss. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit der Meinungsäusserungen und lehnt auch sonst jede Haftung ab. Sie behält sich aber vor, ungebührliche Kommentare zu löschen. Mit dem Klicken erklären Sie sich mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.» Benutzerinnen und Benutzer können einen Kommentar nur dann abgeben, wenn sie auf diese Weise ihre Zustimmung abgeben.

H. hat schon in früheren Jahren Leserbriefe zum Thema geschrieben. Nun kommentiert er am 4. Januar 2024 auf der Webpage der Gemeinde:

«Der Gemeinderat muss völlig bescheuert sein, diesen Quatsch schon wieder zu bringen. An der Gemeindeversammlung haben wir Vorstösse der Hundehasser schon mehrfach versenkt. Jetzt reicht's!!»

Am 12. Januar 2024 wurde der Beitrag schon 62 Mal positiv bewertet, 43 Mal negativ. Er gehört zu den Beiträgen mit den meisten Bewertungen. Am 13. Januar 2024 löscht die Gemeindeverwaltung den Beitrag.

H. merkt dies am 26. Januar 2024. Er verfasst am 28. Januar 2024 ein Schreiben an den Bezirksrat. Dieser weist die Gemeinde am 5. Februar 2024 vorsorglich an, den Kommentar «sofort

und bis auf Weiteres» wieder auf die Webseite aufzuschalten. Gleichzeitig gibt der Bezirksrat der Gemeinde X. Gelegenheit, sich bis 15. Februar 2024 zur Anordnung vom 5. Februar 2024 sowie bis 26. Februar 2024 «in der Sache» zu äussern.

Mit Entscheid vom 19. Februar 2024 hält der Bezirksrat an seiner Anordnung fest, dass der Kommentar vorderhand auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet bleiben muss. Diesen Entscheid akzeptiert die Gemeinde nicht. Sie erhebt Beschwerde vor dem kantonalen Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde mit Entscheid vom 14. März 2024 abweist.

Frage 1

Kann die Gemeinde X. gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht gelangen? Gehen Sie dabei davon aus, dass der Verfahrensweg im Kanton korrekt eingehalten worden ist und gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kein kantonales Rechtsmittel besteht.

Mit Entscheid vom 24. April 2024 entscheidet der Bezirksrat zugunsten der Gemeinde X. und erachtet die Löschung des Kommentars von H. als zulässig. H. ficht diesen Entscheid mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht an, welches am 3. Juli 2024 ebenfalls gegen H. entscheidet.

Frage 2

Kann H. gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht gelangen? Gehen Sie dabei davon aus, dass der Verfahrensweg im Kanton korrekt eingehalten worden ist und gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kein kantonales Rechtsmittel besteht.

Frage 3

Ungeachtet der prozessualen Fragestellungen: wie ist der Fall materiell zu beurteilen? Untersuchen Sie dabei insbesondere die rechtliche Bedeutung des Vorbehalts auf der Webpage der Gemeinde und achten Sie auf eine sorgfältige Strukturierung Ihrer Analyse.

Hinweise: Kantonales und kommunales Recht bilden nicht Gegenstand dieser Fallbearbeitung und sind daher nicht zu prüfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der kantonale Instanzenzug korrekt ist.